

3451/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Spindelegger und Kollegen haben am 21. Jänner 1998 unter der Nr. 3525/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Äußerungen von Dr. MARIN in einer SPÖ - Belangsendung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Erachten Sie die parteipolitischen Aussagen von Dr. Mann mit seiner Funktion als überparteilicher Experte des Europäischen Zentrums für Wohlfahrt und Sozialforschung für vereinbar?
2. Erblicken Sie nicht die Gefahr einer gewissen Parteilichkeit von Dr. Mann, die ihn in der Ausübung seines Dienstvertrages behindern könnte?
3. Welche Maßnahmen werden Sie gegen derartige Parteilichkeit bzw. Voreingenommenheiten setzen?
4. Wie hoch ist der Vertrag mit Herrn Dr. Mann dotiert?
5. Enthält der Vertrag auch eine Pensionsregelung?

Wenn ja, wie lautet diese?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Das „Europäische Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung“ - dieses ist wohl in der Anfrage gemeint - ist, wie sich aus Art. II des Übereinkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Fortführung des Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung ergibt, „eine autonome (...)Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit nach österreichischem Recht“ die organisatorisch und personell von den Vereinten Nationen im Zusammenwirken mit der Bundesregierung getragen wird, und zwar mit deutlich dominierender Stellung der Vereinten Nationen. Die Belange des „Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung“ betreffen daher wesentlich das Verhältnis zu den Vereinten Nationen bzw. zu einer diesen zuzurechnenden Einrichtung. Ich weise daher darauf hin, daß die in der Anfrage angesprochene Problematik gemäß Teil 2 Abschnitt B der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz („Sonstige Angelegenheiten internationaler Organisationen“) in den Wirkungsbereich des Herrn Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten fällt.